

## **Abschiebungen aus dem Hinterland – Sachzwang oder Chance für politische Entscheidungen?**

*(Über die Links erreicht man weiterführende Informationen.)*

Hinterland ist der südwestliche Teil des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Zwei Menschen, denen aktuell die Abschiebung droht, sind in der Gegend rund um Bad Endbach und Gladenbach fest verwurzelt.

### **Riffat – ein sehr gut integrierter junger Mann**

Riffat, ein junger Mann aus Somalia, hat seine gesamte Jugend hier verbracht. [Der hr hat auf hessenschau.de](#) ausführlich über ihn berichtet. Realschulabschluss, hervorragende Berufsperspektiven, kirchliche Jugendarbeit, Fußball in der Verbandsliga – was will man mehr? Er könnte sich selbst und seine Familie erhalten, weiterhin einen nützlichen Beitrag zum sozialen Leben in Hinterland leisten und nicht zuletzt über seine Steuern alles zurückzahlen, was die Gesellschaft bisher in seine Ausbildung investiert hat. Wenn man ihn ließe. Aber die Zentrale Ausländerbehörde, über den Regierungspräsidenten in Gießen dem hessischen Innenminister Peter Beuth unterstellt, möchte ihn abschieben. Damit wären dann die Lebensperspektive eines jungen Mannes zerstört, die Ausbildungskosten in den Sand gesetzt, der Fachkräftemangel in der Region verstärkt und vielfältige soziale Bezüge zunichte gemacht. Hessen hätte lediglich seinen [Spitzenplatz in der nationalen Abschiebestatistik](#) ausgebaut – aber um welchen Preis?

### **Goar T. - Tragische Familiengeschichte und Betreuerin ihrer Mutter**

Goar T. und ihre Mutter, Angehörige der im Nahen Osten verfolgten jezidischen Minderheit, haben einen weiten Fluchtweg aus Armenien über Russland bis zu ihrer Familie nach Gladenbach hinter sich. Sie haben sich nicht aktiv gegen Diktatoren gestellt. Insofern sind sie keine Paradefälle für politisches Asyl. [Aber unerträglichen familiären Zuständen sind sie entflohen](#). Insbesondere Goar T. hatte unter massiver Gewalt in ihrer Ehe bis hin zur Freiheitsberaubung zu leiden. Genau in diese Situation will sie die Zentrale Ausländerbehörde zurückschicken. Freiwillig sollte sie ausreisen, und weil sie das nicht wollte, wurde sie verhaftet und in Abschiebehaft genommen. Aus dem Darmstädter Abschiebeknast kam sie erst aufgrund eines [Beschlusses des Landgerichts Frankfurt](#) frei. Aber was heißt schon freiwillige Ausreise, wenn sie seit 2016 ihre inzwischen schwer erkrankte Mutter pflegt? Im Gegensatz zu den hier ansässigen Familienmitgliedern wird sie von der alten Dame wegen der gemeinsamen Fluchterfahrung als Pflegerin akzeptiert. Das Amtsgericht Biedenkopf hat sie zur Betreuerin bestellt, die AOK hat Pflegegeld bewilligt. In einem Einzelfall mit besonderer Härte könnten drohender Pflegenotstand abgewendet und Lebensperspektiven geschaffen werden. Könnten, wenn nicht der Ausbau der schon beschriebenen hessischen [Spitzenstellung in der deutschen Abschiebestatistik](#) zu verteidigen wäre.

### **Abschiebung – unausweichliche Konsequenz eines Sachzwangs?**

Die betroffenen Familien, Kommunalparlamente, politisch und kirchlich engagierte Menschen, Fußballkumpels und ganz normale Bürgerinnen und Bürger wehren sich gegen diese Abschiebungen. Sie werden von der Zentralen Ausländerbehörde das hohe Lied des rechtlichen Sachzwangs zu hören bekommen. Goar und Riffat seien vollziehbar ausreisepflichtig. Damit befassen sich [22 Einzelbestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, niedergelegt in den Paragraphen 50 bis 62c](#). In diesem umfangreichen Ermächtigungskatalog wird sich schon die richtige Bestimmung finden lassen, mit der eine abschiebewillige Behörde ihr Handeln rechtfertigen kann. Aber auch rechtliche Argumente für Duldung und

Arbeitserlaubnis lassen sich in diesem Rahmen finden. Viele Bestimmungen ermöglichen der Zentralen Ausländerbehörde eine Abschiebung, aber kaum eine verpflichtet sie dazu. Es kommt auf die Abwägung im Einzelfall an. Überwiegt das staatliche Interesse an einer Abschiebung oder das individuelle und gesellschaftliche Interesse an einer Duldung? Diese grundsätzliche Frage muss jeweils beantwortet werden.

### **Aufenthaltserlaubnis – eine rechtlich mögliche Alternative**

Aber das Aufenthaltsgesetz enthält in den Paragraphen 22 bis 36a auch 19 Einzelbestimmungen zur Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen und familiären Gründen. Besondere familiäre Härte im Einzelfall, Familiennachzug und nachhaltige Integration gehören in diesem Zusammenhang zu den wichtigsten Entscheidungskriterien. Auch dabei geht es um Abwägung im Einzelfall. Die Entscheidung liegt allerdings bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, nicht bei der Zentralen auf der Ebene der Regierungspräsidien. Für Gladenbach, Bad Endbach und Umgebung ist es die Ausländerbehörde des Landkreises Marburg Biedenkopf. Sie kann und muss bewerten, ob die von Goar und Raffit vorgebrachten Gründe eine Aufenthaltsgewährung rechtfertigen. Bisher ist eine solche Entscheidung noch nicht getroffen worden. Alle Perspektiven sind noch offen.

### **Humanitäre Entscheidung in örtlicher Zuständigkeit möglich**

Gewiss unterliegen die örtlich zuständigen Ausländerbehörden der Fachaufsicht. Mit diesem Instrument könnte das Regierungspräsidium eine positive örtliche Entscheidung verhindern. Aber vor Ort haben die politisch Verantwortlichen auch Gestaltungsspielraum. Letztlich sind Dezernentinnen und Dezernenten für die Behörden verantwortlich, im Fall der Universitätsstadt Marburg der Oberbürgermeister und in den Gladenbacher Fällen der Erste Kreisbeigeordnete. Sie sind, wie der Oberbürgermeister, von der Bevölkerung direkt oder, wie der Erste Kreisbeigeordnete, vom Kreistag in ihre politischen Funktionen gewählt worden. Das verleiht ihnen demokratische Legitimität, die bei Entscheidungen in die Waagschale geworfen werden kann. Eine höhere Verwaltungsebene kann sich nicht ohne weiteres über ihr Votum hinwegsetzen.

**Goar und Riffat kann geholfen werden. Abschiebung ist kein Sachzwang. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in beiden Fällen möglich. Es kommt jetzt auf die politisch Verantwortlichen in der Landesregierung, im Regierungspräsidium und im Landkreis an.**

Cölbe, den 22.02.2022

